

Entschließungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

ZU:

Antwort der Landesregierung - Drucksache 6/8424 vom 23.03.2018

Humanitärer Umgang mit Geflüchteten statt Isolation in AnKERzentren

Der Landtag möge beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

1. Sich auf Bundesebene klar gegen die Etablierung sogenannter Zentren für Ankunft, Entscheidung und Rückführung („AnKER“) zur Aufnahme geflüchteter Menschen zu positionieren. Das Land Brandenburg soll sich darüber hinaus nicht an eventuellen Pilotprojekten solcher Zentren beteiligen.
2. Die geschlossene Abschiebehafteinrichtung in Eisenhüttenstadt nicht wieder zu öffnen, keine neue Abschiebehafteinrichtung in Brandenburg einzurichten und nur, wo unbedingt notwendig, auf die Abschiebehafteinrichtungen in Bundesländern zurückzugreifen, mit denen bereits eine entsprechende Kooperation besteht.
3. Bei vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern, bei denen die Abschiebung aufgrund unverschuldeter Hindernisse seit mindestens 18 Monaten ausgesetzt ist (wie z.B. bei afghanischen und syrischen Staatsangehörigen), § 25 Abs. 5 AufenthG zur Anwendung zu bringen und diesem Personenkreis eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.
4. Auch zukünftig finanzielle Mittel für landeseigene Programme zur Förderung einer freiwilligen Rückkehr bereitzustellen.
5. Valide Daten zu Maßnahmen der kommunalen Ausländerbehörden, bei denen besonders tiefe Grundrechtseingriffe vorgenommen werden, vorzuhalten und damit ihrer Sonderaufsichtspflicht in besonderem Maße nachzukommen.

Begründung:

AnKER-Zentren sind integrationsfeindlich. Sie führen zu einer Isolierung und Kasernierung von Geflüchteten in Großunterkünften und sind Zeichen einer Politik der Abschreckung und Abschiebung. Die Pläne der Bundesregierung sehen in diesen Zentren keine unabhängige Asylverfahrensberatung vor. Dabei wird übersehen, dass geflüchteten Menschen neben ihren Pflichten auch aktiv ihre Rechte und Möglichkeiten zum Verbleib im Land deutlich gemacht werden müssen.

Im März 2017 wurde die Abschiebehafteinrichtung in Eisenhüttenstadt aufgrund gravierender Brand- und weiterer Sicherheitsmängel geschlossen. Bereits vor der Schließung war die Auslastung der Einrichtung äußerst gering. Statt des Unterhalts einer eigenen Abschiebehafteinrichtung soll das Land Brandenburg in Fällen, wo eine Inhaftierung von Abzuschiebenden unbedingt erforderlich erscheint, auf die Einrichtungen in anderen Bundesländern zurückgreifen, mit denen bereits eine diesbezügliche Kooperation besteht.

Gemäß § 25 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes kann einem Ausländer bzw. einer Ausländerin, der bzw. die vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine/ihre Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Die derzeitige und absehbare Lage u.a. in Afghanistan und Syrien lässt erkennen, dass Abschiebungen in diese Länder weiterhin unverantwortbar sind. Nach wie vor sind weite Teile beider Länder heftig umkämpft. Zudem gab es in der jüngsten Vergangenheit eine massive Zunahme von Terroranschlägen und militärischen Angriffen. Um den in Brandenburg lebenden Ausländerinnen und Ausländern aus Staaten, in welche eine Rückkehr vorerst unmöglich ist, eine Perspektive zu bieten, fordern wir für o.g. Personenkreis die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Statt auf Zwangsabschiebungen zu setzen, halten wir einen Ausbau der Förderung zur freiwilligen Rückkehr für den richtigen Weg. Im Zeitraum 2013 - 2017 nahmen 3.937 Personen aus Brandenburg finanzielle Unterstützung der Internationalen Organisation für Migration in Anspruch, um in ihr Heimatland zurückzukehren. Zudem nahmen von 2015 -2017 12 Personen finanzielle Mittel aus einem gemeinsam mit Berlin aufgelegten Rückkehrprogramm entgegen, um sich in ihrer Heimat eine Existenz aufzubauen. Wir fordern die Landesregierung auf, auch zukünftig Mittel für landeseigene Programme zur Förderung einer freiwilligen Rückkehr bereitzustellen.

Wie aus der Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drucksache 6/8424) hervorgeht, liegen der Landesregierung zu zahlreichen Fragen hinsichtlich von Rückführungen keine Daten vor, da diese von den Kommunen erhoben werden. Das Ministerium des Innern und für Kommunales ist Sonderaufsichtsbehörde über die kommunalen Ausländerbehörden und muss, um seiner Aufsichtspflicht umfangreich nachkommen zu können, über valide Daten verfügen. Insbesondere, da die kommunalen Ausländerbehörden tief in die Grundrechte des Menschen eingreifen, ist eine gute Datenlage der Aufsichtsbehörde unverzichtbar. Valide Daten sind auch für die Ausübung der parlamentarischen Kontrollfunktion notwendig, da die Antworten der Landesregierung auf Große Anfragen oft umfangreiche Anlagen mit statistischen Daten enthalten. Eine korrekte Interpretation der Angaben ist nur möglich, wenn die verwendeten Begriffe eindeutig sind. Der Wort-

laut der Anlage zu Frage 3 der Großen Anfrage 29 lässt das Missverständnis zu, dass im Jahr 2017 aus Brandenburg 13 Menschen nach Afghanistan und 23 nach Syrien abgeschoben wurden. Bei diesen Zahlen handelt es sich vermutlich um Rückführungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens, was aus der Antwort auf unsere Große Anfrage nicht hervorgeht. Zukünftig sind die Antworten der Landesregierung deshalb eindeutiger zu formulieren.